

4. Enthält eine Rasur, die den Beweisinhalt der Urkunde zum Teil beseitigt, ohne den Sinn, den der Rest der Urkunde für sich betrachtet besitzt, zu ändern, eine „Verfälschung“ der Urkunde?

II. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1928 g. Rr. II 1031/27.

I. Schöffengericht Gleiwitz.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Urkundenfälschung wird durch die von dem Berufungsgericht bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht gerechtfertigt. Nach diesen hat der An-

geklagte auf drei Postabschnitten, die er der Firma R. zum Nachweise für die in ihrem Auftrage erfolgte Absendung von drei Geldbeträgen vorgelegt hat, zuvor „das Datum des Poststempels durch Radieren unkenntlich gemacht“, und zwar in der Absicht, die Firma über das Datum der Absendung des Geldes irrezuführen; diesen Zweck hat er auch erreicht. Aus diesen Feststellungen geht mit Sicherheit nur soviel hervor, daß der Angeklagte jedem der drei Poststempel den ihm ursprünglich zukommenden Beweisinhalt ganz oder zum Teil entzogen hat, indem jeder der drei Stempel ungeeignet geworden war, das früher in ihm angegebene Datum der einzelnen Geldsendung zu bescheinigen. Damit ist aber eine „Verfälschung“ der drei Urkunden im Sinne von § 267 StGB. nicht nachgewiesen. Hierzu wäre vielmehr erforderlich, daß der einzelne Poststempel infolge der Einwirkung des Angeklagten auf ein anderes Absendungsdatum hingewiesen hätte, als vor der Rasur der Fall war. Denn die Fälschung einer Urkunde besteht nicht in der Beseitigung oder Beschränkung ihres ursprünglichen Beweis Inhaltes, sondern in der Veränderung der in ihr zum Ausdruck gekommenen Beweisrichtung; die Urkunde muß infolge des von dem Täter vorgenommenen Eingriffs eine andere Tatsache zu beweisen scheinen als vorher (RGSt. Bd. 3 S. 370 [372], Ur. des V. Straffenats V 961/22 v. 13. April 1923, des I. Straffenats I 608/23 v. 18. September 1923 [L. J. 1923 Sp. 404 und 607] sowie Ur. des III. Straffenats III 418/24 v. 26. Mai 1924 und des IV. Straffenats IV 595/24 v. 19. September 1924).

Daß ein solcher Tatbestand hier gegeben ist, läßt sich aus den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entnehmen. Nach ihnen besteht die Möglichkeit, daß sich infolge der von dem Angeklagten bewirkten Rasuren aus dem einzelnen Poststempel zwar nicht mehr das volle Datum der Sendung ergab, aber keineswegs ein anderes, dem früheren in Tag oder Monat oder Jahr widersprechendes Datum. Alsdann wäre der Tatbestand der Urkundenfälschung nicht gegeben. Dann wäre auch nicht abzusehen, wie der Angeklagte (was für den Tatbestand der Urkundenfälschung erforderlich wäre) darauf ausgegangen sein könnte, mittels der Vorlegung der Poststempel, d. h. durch deren vermeintliche Beweisraft für irgendwelche in ihnen anscheinend bestätigte Tatsachen, die Firma über das Datum der Geldabsendung zu täuschen. In Ermangelung besonderer Umstände

erschiene vielmehr die Annahme unabweislich, daß der Angeklagte mit den vorgenommenen Rasuren lediglich den Zweck verfolgte, ein Beweismittel zu beseitigen, das ihn durch seinen Inhalt hinderte, für unwahre Angaben, die er anderweit über das Datum der Geldabsendung zu machen gedachte, bei der Firma Glauben zu finden. Bei solcher Sachlage hätte sich aber der Angeklagte der Urkunden nicht, wie der Tatbestand der Urkundenfälschung voraussetzt, dazu bedient, sie als Beweismittel für gewisse in ihnen scheinbar bezeugte Tatsachen zu gebrauchen, um dadurch über letztere zu täuschen.